

Begründung:

Gem. § 58 Nds. Naturschutzgesetz hat die Untere Naturschutzbehörde einen Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Beschlussfassung des Rates und der Bestätigung durch die Obere Naturschutzbehörde.

Der Beauftragte muss die erforderliche Sachkunde besitzen und darf nicht Bediensteter der bestellenden Behörde sein.

Er berät und unterstützt die Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dazu fördert er das allgemeine Verständnis für diese Aufgabe. An fachliche Weisungen ist der Naturschutzbeauftragte nicht gebunden. Die Naturschutzbehörde hat Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind. Der Beauftragte ist ehrenamtlich für die Stadt Emden tätig.

Die Stelle des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege für den Bereich ist seit längerem vakant. Mit der Besetzung soll der gesetzlichen Verpflichtung nunmehr nachgekommen werden. Herr Fürst besitzt die für die Tätigkeit notwendige Sachkompetenz, da er seit mehreren Jahren ehrenamtlich in einem Naturschutzverband tätig ist. Darüber hinaus ist er als ehemaliger Verwaltungsmitarbeiter hervorragend geeignet, ein Bindeglied zwischen dem Verbandsnaturschutz und der behördlichen Tätigkeit darzustellen. Auf Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde hat Herr Fürst sich bereit erklärt, dieses Ehrenamt wahrzunehmen.